Tabelle 8.2: Eine Gefährdungsbeurteilung kann weitere Rückschlüsse auf die mögliche Notwendigkeit eines Flucht- und Rettungsplan bieten.

Erfordernis Flucht- und Rettungsplan			
Sachverhalt	**Beschreibung**	**erfüllt (Antwort)**	**Bemerkung**
Liegt eine unübersichtliche Fluchtwegführung vor?	☑ Fluchtwege bzw. Rettungswege führen über andere Geschosse nicht direkt ins Freie bzw. in einen Treppenraum ☑ Fluchtwege führen durch größere Räume, in denen die Ausgänge nicht direkt ersichtlich sind (z. B. Verkaufsstätte, Großraumbüro mit Einbauten) ☑ Verlauf der Fluchtwege nicht gradlinig zu den Ausgängen, sondern gewinkelte oder von den normalen Verkehrswegen abweichende Wegführung ☑ …	JA	Flucht- und Rettungsplan ist zu erstellen.
		NEIN	Ggf. ist kein Flucht- und Rettungsplan erforderlich, weitere evtl. vorhandene Gefährdungen müssen untersucht werden.
Liegt ein hoher Anteil an ortsunkundigen Personen vor?	☑ z. B. Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr (z. B. Krankenhaus) ☑ öffentliches Gebäude (z. B. Rathaus, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten) ☑ …	JA	Flucht- und Rettungsplan ist zu erstellen.
		NEIN	Ggf. ist kein Flucht- und Rettungsplan erforderlich, weitere evtl. vorhandene Gefährdungen müssen untersucht werden.
Liegt eine erhöhte Gefährdung vor?	☑ z. B. erhöhte Brandgefahr, giftstoffgefährdete Räume, explosions- oder explosivgefährdete Räume (z. B. Industriebauten) ☑ erhöhte Brandgefahr bzw. Explosionsgefahr in angrenzenden Gebäuden (z. B. Arbeitsstätten mit gemeinsamen Verkehrswegen von angrenzenden Gebäuden mit erhöhter Gefährdung) ☑ …	JA	Flucht- und Rettungsplan ist zu erstellen.
		NEIN	Ggf. ist kein Flucht- und Rettungsplan erforderlich, weitere evtl. vorhandene Gefährdungen müssen untersucht werden.
Die in dieser Tabelle genannten Punkte sind in einer Gefährdungsbeurteilung festzuhalten und zu dokumentieren. Hierbei kann beachtet werden, dass entsprechend der ASR das Erfordernis besteht, sofern ein Sachverhalt zutreffend ist.			

Merksatz

Die in Tabelle 8.2 aufgeführten Punkte stellen *keine* abschließende Beurteilung dar. Je nach Arbeitsstätte müssen gegebenenfalls nutzungsspezifische Randbedingungen in der Gefährdungsbeurteilung betrachtet werden. Auch wenn entsprechend einer Gefährdungsbeurteilung keine Flucht- und Rettungspläne erforderlich sind, sollte entsprechend § 20 DGUV Vorschrift 9 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ (2016) weiterhin alle 2 Jahre überprüft werden, ob aufgrund von möglichen Änderungen der Einstufung des Gebäudes weiterhin keine Flucht- und Rettungspläne erforderlich werden.

Quelle: Flucht- und Rettungspläne – Anforderungen und praktische Umsetzung von M.Eng. M. Roszak und Dipl.-Ing. (FH) C. Schmitz, erschienen bei FeuerTrutz Network.

© FeuerTrutz Network GmbH